

Riegenreglement der Männerriege Sissach

Ausgabe 2018

Basierend auf den Statuten des Turnvereins Sissach vom 18.03.2017, insbesondere dem Generelles Riegenreglement (Abschnitt C).

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen „Männerriege Turnverein Sissach“ (in der Folge: MRS), besteht innerhalb des TVS eine Riege gemäss Art. 4 der Statuten des TVS.

Zweck und Tätigkeit der MRS sind:

- Pflegen von Turnen und sportlichen Spielen und dadurch Fördern der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder
- Fördern der entsprechenden Wettkampfmöglichkeiten
- Pflegen der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

Die Mitglieder der MRS sind im Rahmen ihrer Zugehörigkeit zum TV Sissach STV auch Mitglieder des Bezirksturnverbandes Sissach (BTVS), des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV) – gemäss Art. 3 der Statuten des TVS.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der MRS können Aktive gem. Art. 5 der Statuten des TVS werden. Alle Riegenmitglieder sind Mitglieder des TVS.

Art. 4 Organe

Die Organe der MRS sind:

- Die Riegenversammlung gemäss Art. 19 Statuten des TVS
- Der Riegenvorstand gemäss Art. 17 Statuten des TVS und Art. 5 des Riegenreglementes
- Die Kontrollstelle gemäss Art. 23 Statuten des TVS
- Die Spielkommission ‚Faustball‘

Art. 5 Riegenvorstand

a) Zusammensetzung:

Der Riegenvorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen und besetzt insbesondere folgende Chargen:

- Präsident (der Vizepräsident wird vom Vorstand bestimmt)
- Hauptleiter
- Kassier
- Aktuar
- Spielleiter
- Vertreter Wandergruppe
- Beisitzer

b) Aufgaben / Kompetenzen

Der Riegenpräsident vertritt in der Regel die Riege im Zentralvorstand.

Ist ein Vorstandsmitglied der Riege bereits in einer anderen Funktion im Zentralvorstand des TVS, so ist als Vertreter der Riege im Zentralvorstand eine andere Person aus dem Vorstand der Riege zu bestimmen. Der Riegenvorstand (RV) erledigt für die Riege die Aufgaben analog denjenigen des ZV im Gesamtverein (Art. 21 der Statuten des TVS).

c) Zeichnungsberechtigung:

Der Präsident oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich für die Belange der MRS.

Für Finanzangelegenheiten mit Postfinance und Bank hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 6 Organisation

Das oberste Organ der MRS ist die Riegenversammlung (RV). Sie findet mindestens einmal pro Jahr – vorzugsweise im Januar – statt. Sie wird vom Riegenvorstand einberufen und behandelt weitgehend die gleichen Geschäfte wie die GV des TVS gemäss Art. 18 der Statuten. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Die RV wird durch den Riegenpräsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet.

Die RV fasst Ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen gem. Art. 15 und 16 der Statuten TVS). Abstimmungen und Wahlen werden – ohne gegenteiligen Antrag aus der Versammlung – offen durchgeführt.

Art. 7 Riegenfinanzen / Riegenkompetenzen

Die Riege hat ihren Betrieb selbsttragend zu gestalten. Bei finanziellen Engpässen kann der TVS der Riege in Ausnahmefällen ein Darlehen gewähren.

Die Einnahmen der Riege sind:

- Beiträge der Riegenmitglieder (Jahresbeitrag) abzüglich Anteil Gesamtverein
- Ertrag aus Anlässen, welche die Riege selbst durchführt oder Ertrag aus dem Verteiler von Anlässen des Gesamtvereins
- Spezielle Gönner- oder Sponsorbeiträge an die Riege

Die Ausgaben der Riege sind:

- Auslagen für den Trainings und Wettkampfbetrieb inkl. Geräte und Material
- Abgaben und Beiträge an Verbände und Fachverbände
Die Verbandsbeiträge der turnenden Ehrenmitglieder werden vom Zentralverein übernommen.
- Geschenke und weitere Auslagen

Mitgliederbeiträge und riegeninterne Aktivitäten können in eigener Kompetenz unter Mitteilung an den Zentralvorstand festgelegt werden.

Art. 8 Diverses

Jede Riege erstellt ein eigenes Riegenreglement im Rahmen der Statuten des TVS und des generellen Riegenreglementes.

- Neuerstellung und Revisionen des Riegenreglementes erfolgen durch Beschluss der Riegenversammlung
- Beschlüsse über die Auflösung der Riege verlangen die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Riegenversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- Das vorhandene Inventar (Material) und Vermögen ist im Falle einer Auflösung dem TVS zu übergeben

Art 9 Inkrafttreten des Reglementes

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Riegenversammlung und den Zentralvorstand in Kraft.

Genehmigt an der ordentlichen Riegenversammlung der Männerriege, Turnverein Sissach vom 13. Januar 2018

Für die Männerriege, Turnverein Sissach

Hansjörg Degen
Präsident

Peter Dieterle
Aktuar

Genehmigt durch den Zentralvorstand des Turnvereins Sissach anlässlich der Sitzung vom

Für den Zentralvorstand des Turnvereins Sissach

Markus Speiser
Zentralpräsident

Gabriel Giess
Sekretär